

Richtlinien über Bistumszuschüsse zu Maßnahmen der kirchlichen Jugendarbeit

Das Bistum Trier gewährt zur Förderung der kirchlichen Jugendarbeit Zuschüsse im Rahmen der für die Jugendarbeit ausgewiesenen und verfügbaren Haushaltsmittel. Die Gewährung der Zuschüsse erfolgt nach Maßgabe dieser Förderungsrichtlinien. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht und wird durch diese Richtlinien nicht begründet.

I. ANTRAGSVERFAHREN

1. Zuschüsse zur Förderung der kirchlichen Jugendarbeit können gewährt werden aufgrund eines förmlichen, schriftlichen Antrages. Für die Antragstellung sind ausschließlich die Antragsformblätter zu verwenden, die über das Bischöfliche Generalvikariat, die Kath. Jugendzentralen des Bistums und die Diözesanstelle des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) zu beziehen sind.

2. Anträge auf Bezuschussung können nur von folgenden Veranstaltern und Trägern von Maßnahmen der kirchlichen Jugendarbeit gestellt werden:

2.1. den Kath. Jugendzentralen des Bistums, Dekanaten und Pfarreien der Diözese;

2.2 den Leitungsstellen des BDKJ und seiner Mitgliedsverbände in der Diözese Trier;

2.3 anderen anerkannten Einrichtungen der Schul- und Jugendseelsorge. Die Anträge sind über die zuständigen Kath. Jugendzentralen des Bistums Trier an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten.

3. Anträge auf Gewährung von Zuschüssen können von den Veranstaltern und Trägern von Maßnahmen der kirchlichen Jugendarbeit nur für die Teilnehmer gestellt werden, die das 7. Lebensjahr vollendet, das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet und ihren Wohnsitz im Bistum Trier haben. Die Altersbegrenzung gilt nicht für soziale Härtefälle sowie für Führungskräfte und für Schulungsmaßnahmen von Mitarbeitern in der Jugendarbeit und Jugendgruppenleitern gemäß Nr. II, 4 dieser Richtlinien.

4. Für jede Maßnahme der kirchlichen Jugendarbeit kann von den Antragstellern nur einmal ein Zuschuß des Bistums beantragt werden. In dem Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist die Gesamtfinanzierung der Maßnahme darzulegen und ihre Sicherstellung glaubhaft zu machen. Der Zuschuß ist zweckgebunden. Die Auszahlung erfolgt nur bis zur Höhe des Defizits.

5. Mit dem Antrag auf Gewährung von Zuschüssen für die kirchliche Jugendarbeit und der Auszahlung des Zuschusses wird ein gegenseitiger Vertrag begründet. Ausgezählte Zuschüsse können danach zurückgefordert werden, wenn und soweit sie nicht entsprechend dieser Richtlinien oder den Angaben im Antrag verwendet wurden.

6. Der förmliche Antrag auf Gewährung eines Zuschusses muß enthalten:
Ort, Dauer und Träger der Maßnahme sowie das Durchführungsprogramm und die Original-Unterschriftenliste der Teilnehmer, Betreuer und Leiter der Maßnahme.
Der Antrag muß spätestens vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Bischöflichen Generalvikariat vorliegen. Auf Verlangen sind die Originalbelege vorzulegen.

II. Förderungsfähige Maßnahmen und Förderungsumfang

1. Maßnahmen der besonderen religiösen Bildung

Maßnahmen der besonderen religiösen Bildung sind Veranstaltungen, die über Gottesdienst, Meditation und Wallfahrt hinaus weitere religiöse Inhalte aufweisen und nicht von Bund, Land oder Gemeinden als politische, musische oder soziale Bildung gefördert werden können und nicht im Rahmen von Jugendholungsmaßnahmen stattfinden.

1.1 Gefördert werden Maßnahmen von eineinhalbtägiger Dauer mit höchstens 30 Teilnehmern und mindestens 5 Arbeitseinheiten von je 90 Minuten Veranstaltungsprogramm.
Der Förderungsumfang beträgt
8,20 € je Teilnehmer bei Übernachtung und
6,20 € je Teilnehmer ohne Übernachtung.

1.2 Bei mehrtägigen religiösen Bildungsveranstaltungen von mindestens zwei-, aber höchstens fünftägiger Dauer und höchstens 30 Teilnehmern sowie wenigstens 4 Arbeitseinheiten von je 90 Minuten Veranstaltungsprogramm je Tag beträgt der Förderungsumfang
5,20 € je Tag und Teilnehmer bei Übernachtung und
4,10 € je Tag und Teilnehmer ohne Übernachtung.

1.3 Bei gestalteten Kartagen für Jugendliche beträgt der Förderungsumfang für mindestens eineinhalbtägige und höchstens dreitägige Veranstaltungen wie unter Nr. II, 1.1 und 1.2 angegeben.

1.4 Bei Wanderungen mit Bibel und Rucksack, Kinderbibeltagen und religiösen Freizeiten werden für die Berechnung der Zuschußhöhe die im Programm ausgewiesenen Anteile der religiösen Bildung zusammengefaßt.
Der Förderungsumfang beträgt je Tag und Teilnehmer wie unter Nr. II, 1.1 und 1.2 angegeben.

2. Maßnahmen der Gemeindekatechese

Veranstaltungen im Rahmen der Gemeindekatechese sind Maßnahmen, die der Glaubensvertiefung und dem Glaubensgespräch der Kinder und Jugendlichen mit dem Seelsorger, den Gruppenkatecheten und Eltern dienen. Bildungsfahrten im Rahmen der Gemeindekatechese werden nicht gefördert.

Der Förderungsumfang für ein- bis zweitägige Maßnahmen im Bereich der Beicht-, Eucharistie- und Firmvorbereitung beträgt
5,20 € je Tag und Teilnehmer bei Übernachtung und
4,10 € je Tag und Teilnehmer ohne Übernachtung.

3. Schulentage

Schulentage sind Tage religiöser Orientierung für Schülerinnen und Schüler von Abschlúßklassen von mindestens einem Tag und höchstens drei Tagen Veranstaltungsdauer. Der Förderungsumfang beträgt 5,20 € je Tag und Teilnehmer.

4. Schulung von Mitarbeitern und Jugendgruppenleiterlehrgängen

Schulungsmaßnahmen sind Lehrgangsveranstaltungen, die der Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter in der kirchlichen Jugendarbeit ab 16 Jahren dienen. Veranstaltungen, die keine Merkmale der Aus- und Weiterbildung beinhalten und lediglich dem organisatorischen Aufbau einer Gemeinschaft dienen, werden nicht gefördert.

4.1 Der Förderungsumfang für eineinhalbtägige Schulungen bei mindestens 5 Arbeitseinheiten von je 90 Minuten Veranstaltungsprogramm mit höchstens 30 Teilnehmern beträgt
2,60 € je Teilnehmer.

4.2 Der Förderungsumfang für mehrtägige Bildungsveranstaltungen von mindestens zwei-, aber höchstens fünftägiger Dauer mit mindestens 4 Arbeitseinheiten von je 90 Minuten je Tag für höchstens 30 Teilnehmer beträgt
1,60 € je Veranstaltungstag und Teilnehmer.

4.3 Werden Schulungen als Seminarreihen in Form von Halbtags- oder Abendveranstaltungen durchgeführt, muß die Gesamtdauer mindestens 5 Arbeitseinheiten von je 90 Minuten mit höchstens 30 Teilnehmern betragen. Der Förderungsumfang beträgt wie unter Nr. II, 4.1 und 4.2 angegeben.

5. Jugendholungsmaßnahmen

Jugenderholungsmaßnahmen sind Freizeiten und Lager mit Kindern und Jugendlichen von mindestens viertägiger und höchstens vierzehntägiger Dauer. Gefördert wird der Einsatz von erfahrenen Personen ab 18 Jahren als ehrenamtliche pädagogische Kräfte bei Jugenderholungsmaßnahmen. Anerkannt wird der Einsatz einer pädagogischen Kraft für acht Jugendliche und bei Maßnahmen mit Behinderten einer pädagogischen Kraft für vier Jugendliche.

Der Förderungsumfang für ehrenamtliche Kräfte beträgt 5,20 € je Kraft und Einsatztag.